Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6718**

17. Wahlperiode 28. 07. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Dr. Harald Terpe, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6578 –

Unbefristete Zwischenlagerung von Atommüll im Zwischenlager Nord

Vorbemerkung der Fragesteller

Das bundeseigene Unternehmen Energiewerke Nord GmbH (EWN) betreibt das Zwischenlager Nord (ZLN). 2009 haben die EWN eine unbefristete Zwischenlagerung von Atommüll aus anderen kerntechnischen Anlagen beantragt. Die zuständige Landesbehörde in Mecklenburg-Vorpommern hat diesen Antrag Anfang April 2011 abgelehnt. Aus dem Zwischenlager dürfe kein Endlager werden, äußerte dazu der zuständige Innenminister Lorenz Caffier (CDU) (vgl. Pressemitteilung 53 des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns vom 6. April 2011). Die bundeseigenen EWN reichten daraufhin Anfang Mai 2011 beim Verwaltungsgericht Greifswald Klage gegen diese Entscheidung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein (vgl. Meldung des NDR vom 5. Mai 2011).

1. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Klage der Energiewerke Nord GmbH gegen den ablehnenden Bescheid des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entfristung der sogenannten Pufferlagerung?

   b) Befürwortet die Bundesregierung eine unbefristete Pufferlagerung atomarer Reststoffe Dritter im Zwischenlager Nord?

   Befürwortet sie die o. g. Klage der EWN?

Der Genehmigungsantrag der Energiewerke Nord GmbH (EWN) an die zuständige Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. September 2009 sieht den Wegfall der Befristung der Verweildauer und damit eine Zwischenlagerung konditionierter Abfälle bis zu einer Freigabe bzw. Verbringung in ein Endlager vor. Weder die ursprünglich genehmigte einzulagernde Gesamtaktivität noch andere nach Strahlenschutzverordnung genehmigte Werte für das Zwischenlager Nord sollen verändert werden.

Der Erhalt der Möglichkeiten zur Konditionierung und längeren Zwischenlagerung radioaktiver Reststoffe und Abfälle auch aus anderen kerntechnischen An-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Juli 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lagen (z. B. Forschungsreaktoren des Bundes) im Zwischenlager Nord (ZLN) ist aus Sicht der Bundesregierung erforderlich. Andernfalls würden die erheblichen Investitionen des Bundes (rd. 240 Mio. Euro) in diese moderne Anlage, die technisch ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland aufweist, nicht effizient genutzt und der Bundeshaushalt zusätzlich mit weiteren Ausgaben für vergleichbare Anlagen an anderen Standorten belastet. Dementsprechend erachtet die Bundesregierung die Klage der EWN als konsequenten Schritt zur Verfolgung von Bundesinteressen und trägt diese mit.

2. War die Klage der EWN im Vorfeld mit der Bundesregierung abstimmt, und falls ja, mit welchen Häusern?

   War sie es insbesondere mit

   a) dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und

   b) dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)?

Die Klage der EWN wurde im Vorfeld mit dem Bundesministerium der Finanzen, das für die Bundesrepublik Deutschland die Gesellschafterfunktion bei der EWN innehat, abgestimmt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dessen Zuständigkeit sich ausschließlich auf die Bundesaufsicht über den Vollzug des Atomgesetzes, nicht jedoch auf die – klagerelevante – Geschäftspolitik der EWN erstreckt, hat von der Klage Kenntnis.

3. Hat die Bundesregierung Einfluss genommen auf die Entscheidung der EWN, Klage einzureichen?

   a) Wenn ja, in welchem Sinne?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der EWN genommen, weil die Prüfung des Bundesministeriums der Finanzen ergeben hatte, dass die Klage der Durchsetzung von Bundesinteressen dient (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1).

4. Liegt die Klageschrift der EWN dem BMF und BMU vor?

Die Klageschrift liegt dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor.

5. Welchem öffentlichen Interesse dient die Klage des bundeseigenen Unternehmens EWN gegen den ablehnenden Bescheid des Landes Mecklenburg-Vorpommern?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1.

6. Gibt es wirtschaftliche Zielvorgaben des Bundesministeriums der Finanzen für die EWN, und wenn ja, welche sind dies?

Die EWN ist institutioneller Zuwendungsempfänger des Bundes. Zielvorgabe ist dementsprechend die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Bundesmittel.

7. Inwieweit werden sich aus dem von der Bundesregierung beabsichtigten Atomausstieg auch Vorgänge wie Konditionierungen und Lagerungen ergeben, die am Standort Lubmin erfolgen, und welchen Einfluss hätte dies auf den Umfang und das beabsichtigte Auslaufen der Betriebsgenehmigung des ZLN im Jahr 2039?

Eine Aufbewahrung von weiteren Kernbrennstoffen im Rahmen der Genehmigung nach § 6 des Atomgesetzes, die bis zum Jahr 2039 befristet ist, ist auch vor dem Hintergrund des 13. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes nicht vorgesehen. Die Genehmigung zur Konditionierung und Lagerung nach § 3 der Strahlenschutzverordnung (a. F.) in der Fassung der 6. Änderungsgenehmigung vom 11. Dezember 2007 ist nicht befristet.

8. a) Wie ist jeweils der konkrete Bearbeitungsstand der in der Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4575 erwähnten neun Anfragen und Angebotserstellungen für Zwischenlagerungen und Behandlungen von Atommüll im ZLN (bitte jeweils mit Anfragenden aufschlüsseln)?

Aus den Anfragen ergaben sich keine Aufträge für die EWN.

b) Sind zu den in der o. g. Bundestagsdrucksache erwähnten Anfragen und Angebotserstellungen weitere hinzugekommen?

Wenn ja, welche, und wie ist hier jeweils der aktuelle Stand, und wer sind die jeweils Anfragenden?

Es gab weitere Anfragen zur Konditionierung von radioaktiven Reststoffen, die durch die EWN abschlägig beantwortet wurden. Weitere Angaben können mit Rücksicht auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Partner nicht gemacht werden.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Risikoüberprüfung (Flugzeugabstürze, Erdbebensicherheit etc.) für das Zwischenlager Nord?

Falls ja, ab wann, in welchem Verfahren, welcher Dauer, mit welchen Beteiligten, und was sollen dabei konkret die wesentlichen Fragenstellungen sein?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 22. Juni 2011 die Entsorgungskommission gebeten, für in Betrieb befindliche Einrichtungen zur Behandlung und Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente, Wärme entwickelnder und anderer Arten radioaktiver Abfälle, d. h. auch für das Zwischenlager Nord, entsprechende Prüfkonzepte zu entwickeln. Die Ergebnisse der Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission und der Überprüfung der Leistungsreaktoren durch die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden und ihre Sachverständigen sollen dabei berücksichtigt werden.

Über die Zeitplanung für die Beratungen in der Kommission und für die Prüfungen ist noch nicht entschieden.

10. Welche Abfälle, die nicht in Greifswald oder Rheinsberg angefallen sind, werden in welcher Konditionierungsanlage im ZLN konditioniert?

Die Dampferzeuger des Kernkraftwerks Obrigheim werden mit den mechanischen und thermischen Konditionierungsanlagen des ZLN bearbeitet.

11. Welche dieser Abfälle werden in Halle 7 im ZLN jeweils

    a) seit wann und

Die Dampferzeuger aus dem Kernkraftwerk Obrigheim werden seit Oktober 2008 in der Halle 7 des ZLN zwischengelagert.

    b) basierend auf der aktuell gültigen Genehmigung noch maximal wie lange gelagert (bitte tabellarische Übersicht)?

Nach Abschluss der Konditionierung können die Materialien bis zu fünf Jahre zwischengelagert werden.

12. Weshalb werden in den einzelnen Hallenschiffen keine kontinuierlichen Ortsdosisleistungen gemessen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4575 Fragen 14 und 15)?

Entsprechend der gültigen Betriebsregelung/Strahlenschutzordnung erfolgen regelmäßige Messungen durch das Strahlenschutzpersonal, so beispielsweise bei Wartungs-, Reparatur- und Prüfarbeiten und bei Einlagerungsprozessen in den Hallenschiffen. Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit für kontinuierliche Ortsdosisleistungsmessungen in den Hallenschiffen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333